

Rentenanzeiger für 2011 Neue Bundesländer

Die gesetzliche Rente reicht nicht aus!

Stellen Sie einfach Ihren Monatsbruttoverdienst ein, dann sehen Sie Ihre voraussichtliche Höhe der Altersrente¹⁾ sowie die Versorgungslücke und den Kapitalbedarf zur Schließung der Versorgungslücke.

Jahrgang 1964 und später Geborene können die ungekürzte Altersrente erst mit 67 Jahren, die vorgezogene Rente frühestens mit 63 Jahren bei einem Abschlag von 14,4 % und die Rente mit 65 Jahren bei einem Abschlag von 7,2 % beziehen. Die Renten sind in heutiger Kaufkraft ausgewiesen. Sie basieren auf einer bis zum Rentenbeginn parallel zur durchschnittlichen Lohn- und Preissteigerung verlaufenden individuellen Gehaltsentwicklung. Angegeben sind die Renten nach Abzug eines Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrages von 10,4 %, jedoch vor Abzug von Steuern.

¹⁾ Berechnung nach dem Näherungsverfahren des Bundesministeriums der Finanzen mit zusätzlicher voraussichtlicher Rentenniveaubsenkung für einen 40-Jährigen mit höchstens 46 Versicherungsjahren bei Rentenbeginn mit 67 Jahren.

²⁾ Kapitalbedarf für eine lebenslange monatliche Rente in Höhe der Versorgungslücke bei einer Kapitalverzinsung von 3 % p. a. Voraussichtliche Rentendauer für einen heute 40-Jährigen: Ab Alter 63: 21,4 Jahre, ab 65: 20,0 Jahre, ab 67: 18,6 Jahre.

Bruttoverdienst 2011
 Nettoarbeitsentgelt
 Alleinstehende (Steuerklasse I)
 Verheiratete (Steuerklasse III/o)

(1.250 € bis 4.800 €)

**Altersrente
 Versorgungslücke
 Kapitalbedarf**

Rente in % des Bruttoverdienstes
 mit 63 Jahren
 mit 65 Jahren
 mit 67 Jahren

W&W wüstenrot
 Wüstenrot & Württembergische.
 Der Vorsorge-Spezialist.

VF0882 (2) 1/2011



Rentenanzeiger für 2011 Neue Bundesländer

Die gesetzliche Rente ist sehr niedrig!

Die gesetzliche Rente ersetzt immer weniger das Arbeitsentgelt.
 Was bis zum Nettoarbeitsentgelt fehlt, ist die Versorgungslücke,
 die bei Erwerbsminderung vor dem 60. Lebensjahr angegeben ist.

Anspruch auf die volle Erwerbsminderungsrente (EMR) besteht nur, wenn ein Versicherter wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Kann eine Erwerbstätigkeit nur noch zwischen drei und unter sechs Stunden ausgeübt werden, liegt teilweise Erwerbsminderung mit dem Anspruch auf die Erwerbsminderungsrente in halber Höhe vor. Die angegebenen Erwerbsminderungsrenten und Witwen-/Witwenrenten (WR) sind inklusive der Zurechnungszeit mit rund 40 Versicherungsjahren berechnet.

* Die große Witwen-/Witwenrente beträgt 55 % der vollen Erwerbsminderungsrente, wenn die Ehe nach dem 31. Dezember 2001 geschlossen wurde oder beide Ehepartner nach dem 01. Januar 1962 geboren sind, ansonsten 60 %.

